

Mehrwertsteuer-„Quick Fixes“

Bei den sogenannten „Quick Fixes“ handelt es sich um Schnelllösungen vor der Implementierung des endgültigen Mehrwertsteuer-Systems für den innergemeinschaftlichen Handel. Sie sind eine Sofortmaßnahme der EU-Kommission, um den Steuermissbrauch und -betrug zu bekämpfen und das Mehrwertsteuersystem zu vereinfachen. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Änderungen der Mehrwertsteuer-System-Richtlinie (MwStSystRL) im Entwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ umgesetzt. Dieser Entwurf wurde am 31. Juli 2019 vom Bundeskabinett beschlossen. Die in ihm enthaltenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes, soweit es sich um die Quick-Fixes handelt, treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die neuen Regelungen betreffen folgende Bereiche:

1. Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Nach den bisherigen Vorschriften war eine innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei, wenn der Liefergegenstand an einen anderen Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat geliefert wurde und der Erwerb des Liefergegenstandes dort vom Abnehmer versteuert wurde (§ 6a Absatz 1 UStG im Einklang mit der MwStSystRL). Nunmehr müssen Lieferer und Abnehmer weitere Voraussetzungen erfüllen.

Zukünftig muss der Abnehmer dem Lieferer zusätzlich seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) mitteilen (Art. 138 Absatz 1 Buchstabe b MwStSystRL). Außerdem ist die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung davon abhängig, dass der Lieferer eine ordnungsgemäße Zusammenfassende Meldung abgeben hat (Art. 138 Absatz 1a MwStSystRL).

Der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt, die Änderungen der MwStSystRL auf nationaler Ebene durch Änderungen des § 4 Nr. 1 b) und § 6a Absatz 1 UStG-E umzusetzen.

Bemerkenswert ist, dass es nunmehr nicht mehr ausreicht, dass der Leistungsempfänger steuerlich registriert ist und daher über eine Steuernummer verfügt. Er benötigt zusätzlich eine gültige USt-ID-Nr., die er gegenüber dem Lieferer verwenden muss. Damit wird die Angabe einer gültigen

USt-ID-Nr. materielle Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung.

Wir empfehlen daher, das in § 18e UStG normierte Bestätigungsverfahren zu nutzen und die USt-ID-Nr. noch häufiger auf der Website des Bundeszentralamtes für Steuern qualifiziert abzufragen. Diese Maßnahme erhöht natürlich den Verwaltungsaufwand für betroffene Unternehmer, ist aber die einzige wirksame Möglichkeit, Sicherheit hinsichtlich der USt-ID-Nr. zu erhalten. Denn – darüber sind sich namhafte Autoren bereits jetzt einig – Fehler bei der Gültigkeit der USt-ID-Nr. sind zukünftig unheilbar. Liegt die USt-ID-Nr. des Abnehmers nicht vor, ist die innergemeinschaftliche Lieferung nicht mehr steuerfrei, sondern steuerpflichtig.

2. Reihengeschäfte

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt.

Auf EU-Ebene definiert der neu eingefügte Art. 36a MwStSystRL den Begriff des Reihengeschäftes. Er gilt allerdings nur für innergemeinschaftliche Lieferungen. Die Umsetzung in nationales Recht soll durch § 3 Absatz 6a UStG-E erfolgen. Im Gegensatz zu der EU-Vorschrift soll die Vorschrift des UStG auch für Reihengeschäfte gelten, die Ein- und Ausfuhren umfassen.

Zudem soll in § 3 Absatz 6a UStG-E erstmals klar geregelt werden, welcher der Lieferungen im Reihengeschäft die Warenbewegung zuzuordnen ist. Bisher gab es dazu nur eine Verwaltungsanweisung im Umsatzsteueranwendungserlass.

Gemäß § 3 Absatz 6a UStG-E soll zukünftig Folgendes gelten:

Wird der Liefergegenstand durch einen Abnehmer befördert oder versendet, der zugleich Lieferer ist (bisher der sog. mittlere Unternehmer in der Reihe, zukünftig als Zwischenhändler bezeichnet), ist die Warenbewegung grundsätzlich der Lieferung an ihn zuzuordnen. Das gilt nicht, wenn der Zwischenhändler nachweist, dass er den Liefergegenstand als Lieferer befördert oder versendet hat. Gelangt der Liefergegenstand aus dem Gebiet eines Mitgliedsstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates und verwendet der Zwischenhändler gegenüber dem Lieferer eine USt-ID-Nr. des

Mitgliedsstaates des Beginns der Beförderung, so ist die Warenbewegung der von ihm ausgeführten Lieferung zuzuordnen.

Die neuen Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen deutschen Behandlung von Reihengeschäften. Neu ist die leichtere Zuordnung der warenbewegten Lieferung beim Transport durch den Zwischenhändler. Außerdem eröffnen sie Gestaltungsmöglichkeiten für den Zwischenhändler. Wir empfehlen allerdings, die steuerliche Beurteilung von Reihengeschäften in wiederkehrenden Sachverhalten regelmäßig zu überprüfen.

3. Konsignationslager

Ein Konsignationslager ist das Warenlager eines Lieferanten oder Dienstleisters, welches sich in der Nähe des Kunden (Abnehmers) befindet. Die Ware verbleibt so lange im Eigentum des Lieferanten, bis der Kunde sie aus dem Lager entnimmt.

Deutschland hatte bisher – im Gegensatz zu einigen anderen Mitgliedsstaaten – keine besondere gesetzliche Regelung zu Konsignationslagern. Dies führte in der Regel dazu, dass sich ein Transporteur in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen musste, wenn er aus einem anderen Mitgliedsstaat in ein Konsignationslager in Deutschland lieferte. Denn die Einlagerung der Ware stellte ein innergemeinschaftliches Verbringen dar, wodurch ein innergemeinschaftlicher Erwerb bewirkt wurde. Zudem erbrachte der Transporteur beim Verkauf der Ware eine steuerbare Lieferung.

Durch den neu eingefügten Art. 17a MwStSystRL wurde eine EU-einheitliche Regelung geschaffen. Deutschland beabsichtigt, die EU-Vorgaben durch § 6b UStG-E (Konsignationslagerregelung) in nationales Recht umzusetzen.

Nach der neuen Regelung löst der grenzüberschreitende Warentransport in ein Konsignationslager zunächst keine Umsatzsteuer aus. Erst die Lieferung der Ware an den Erwerber wird einer im Abgangsstaat steuerbaren, aber steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung und einem im Bestimmungsmitgliedstaat steuerbaren und (in der Regel) steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb gleichgestellt. Diese Regelung führt zu einer deutlichen Vereinfachung, weil sich der Transporteur im Bestimmungsmitgliedstaat nicht mehr registrieren lassen muss. Die Konsig-

nationslagerregelung ist jedoch nur dann anwendbar, wenn der Transporteur seinen Aufzeichnungspflichten (§ 22 Absatz 4f UStG-E) nachkommt und die Ware maximal 12 Monate im Konsignationslager verbleibt.

Die Frist von 12 Monaten sollte in jedem Fall überwacht werden. Denn innerhalb dieser Frist liegt keine Verbringung vor, wenn der bisherige Abnehmer durch einen anderen Abnehmer ersetzt wird oder wenn die Ware in den Herkunftsmitgliedstaat zurücktransportiert wird (Art. 17a Absatz 5 MwStSystRL). Droht die Frist in Kürze abzulaufen, empfehlen wir einen vorzeitigen Rücktransport und eine erneute Einlagerung, um die Frist erneut in Gang zu setzen.

(Werner Bünnagel)

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.